

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats- oder Staatsbahnangestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse, ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestattet werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats angefangen anzuweisen. Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats(Staatseisenbahn)dienst Anspruch. Inwieweit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landesangestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme

der Mangel einer Fachprüfung (Richteramtsprüfung) entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

§ 2.

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes tätig gewesenem ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität wurden aus Anlaß des Umsturzes von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen.

Die Mehrzahl derselben ist unter Hinweis auf ihre Volkszugehörigkeit um die Aufnahme in den Dienst des deutschösterreichischen Staates bittlich geworden.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage hat der Rabinetttsrat mit dem Beschluß vom 23. November 1918 (Abschnitt III) vorbehaltlich der endgültigen Regelung vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über ihr Ansuchen durch das zuständige Staatsamt auch vor Klärung ihres staatsbürgerlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste verwendet werden dürfen und daß solchen Angestellten, insoweit sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorschußweise gegen Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmaße der bisherigen Bezüge zu gewähren sind.

Die Anwendbarkeit dieser Beschlüsse wurde in der Folge mit gewissen Einschränkungen auch auf die im bosnisch-herzegovinischem Verwaltungsdienste und Landesbahndienste gestandenen Angestellten deutscher Nationalität ausgedehnt.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewißheit der endgültigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatrechtes samt den daran geknüpften, mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Angestellten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhigung und Erregung ausgelöst.

Auch in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung ist die Dringlichkeit einer Regelung der Flüchtlingsfrage im Sinne der endgültigen Übernahme dieser Angestellten in den Dienst der Republik Österreich betont worden.

Die Staatsregierung hat daher den Staatsämtern die Ermächtigung erteilt, nunmehr nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorts und unter Beobachtung der hiefür aufgestellten Richtlinien mit der Übernahme solcher Angestellter in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen.

Da die für Österreich geltenden dienstrechtlichen Vorschriften auf die zu übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Übergangszeit nicht anwendbar waren, soll § 1 des Gesetzesentwurfes vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Solche Angestellte sind demnach so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienste der deutschösterreichischen Republik gestanden wären; sie werden daher beispielsweise auch in jenen Fällen nachträglich in höhere Rangklassen befördert werden können, in welchen österreichische Angestellte in der Zwischenzeit auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit solcher Beförderungen teilhaftig wurden (Beförderungen über den systemisierten Stand).

Um eine solche Beförderung diesem Grundsatz entsprechend mit rückwirkender Kraft ausstatten zu können, sieht § 1 in Nachbildung einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, die Ermächtigung der zuständigen Zentralstellen vor, den im einzelnen Falle billigen Ausgleich zu treffen.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-herzegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Angestellten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da die Übernahme vertriebener Angestellter nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen kann und ein solcher nicht in allen Ressorts und Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, ist es, um die Übernahmsaktion auf alle im österreichischen Staatsdienste in Verwendung stehenden Bediensteten dieser Kategorien ausdehnen zu können, notwendig, im § 2 die nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Verwendung eines Angestellten in einem anderen Dienstzweige oder Ressort als dauernd zulässig zu erklären.